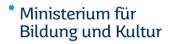
Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen









Inhalt

1.	Αι	ıfgabenverteilung	4
	1.1	Schule	4
	1.2	Schulträger	4
2.	Inf	fektionsschutz und Arbeitsschutz sowie Mutterschutz	5
	2.1	Infektionsschutz	5
	2.2	Arbeitsschutz	5
	2.3	Schwangere	6
	2.4	Vulnerable Schwerbehinderte	7
3.	ÜŁ	pergeordnete Regelungen	7
	3.1	3G-Regel	7
	3.2	Masken	7
	3.3	Händehygiene	8
	3.4	Abstand	8
	3.5	Lüften	8
	3.6	Dokumentation	9
4.	Te	stungen und Teilnahme am Präsenzschulbetrieb	9
5.	Sc	hulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen	. 10
	5.1	Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen	. 10
	5.2	Aufenthalt von schulfremden Personen in der Schule	. 10
6.	Ve	eranstaltungen	. 11
7.	Ве	triebspraktika	. 12
8.	Sc	hulfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge	. 12
	8.1	Schulfahrten mit Übernachtung	. 12
	8.2	Unterrichtsgänge	. 12
9.	M	ensa/Pausenverkauf	. 13
1().	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	. 13
	10.1	Meldepflicht	. 13
	10.2	Personen mit Krankheitssymptomen	. 13
1:	l.	Informationen zu zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ir	1
		Schulen	. 14
Α	nlage		. 18

1. Aufgabenverteilung

1.1 Schule

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Ansprechpartnerin in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden. Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.

Die Schulen sind verpflichtet, die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung vor allem in den unter 2.2 genannten Bereichen in enger Kooperation mit den Schulträgern zu planen und auszugestalten und in der täglichen Umsetzung sicherzustellen.

Im Infektionsfall mit Bezug zu einer Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt, indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten möglicher enger Kontaktpersonen, deren Kreis vom Gesundheitsamt definiert wurde, übermittelt und auch Informationen, die vom Gesundheitsamt dafür zur Verfügung gestellt wurden, über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weiterleitet. Auch stellt sie die Kontaktdaten der schulinternen und ggf. schulexternen Personen zur Verfügung, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben.

Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder die Anordnung von Maßnahmen wie zum Beispiel eine Quarantäne darf die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen, zum Beispiel über die Absonderung von Personen, notwendig werden, bevor das Gesundheitsamt selbst tätig werden kann. Für solche Fälle sollte die Schule vorab genauere Absprachen mit dem zuständigen Gesundheitsamt treffen und diese dann umsetzen.

Im Notfall, wenn das zuständige Gesundheitsamt nicht erreichbar ist, eine umgehende Information der Eltern und Erziehungsberechtigten jedoch dringend erforderlich erscheint, kann die Schulleitung die von einem Infektionsfall betroffene Schüler*innen-Gruppe nach Hause entlassen bzw. die Eltern bitten, dass sie ihre Kinder für einen Tag nicht zur Schule schicken sollen, bis das Gesundheitsamt sich meldet.

1.2 Schulträger

Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, das bedeutet, dass sie dafür zuständig sind, Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff) in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den

einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz sowie Mutterschutz

2.1 Infektionsschutz

Infektionsschutz ist immer darauf ausgerichtet, dass eine infizierte Person andere Personen nicht ansteckt bzw. dass die Infektionskette unterbrochen wird. Grundlage entsprechender Vorgaben ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ in der jeweils geltenden Fassung. Davon abgeleitet sind die einschlägigen Vorgaben des Saarlandes, zum Beispiel die "Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)"² und die "Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie"³ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie sie der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt, dienen als Vorgabe zur Ergänzung des schulischen Hygieneplanes nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2.2 Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist darauf ausgerichtet, die Mitarbeitenden durch entsprechende Maßnahmen, Mittel und Methoden vor arbeitsbedingten Gefährdungen zu schützen. Das angestrebte Ziel ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten. Der soziale Arbeitsschutz beinhaltet allgemeine Dinge wie zum Beispiel Arbeitszeiten, Jugendarbeitsschutz oder Mutterschutz.

Grundlage ist das "Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)" sowie die einschlägigen Verordnungen. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (GMBl 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020) zuletzt geänd. GMBl 2021 S. 622-628 (Nr.

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-09-15.html#doc0719589f-174e-4646-85ee-f6b222b55154bodyText1

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung_stand-21-09-15.html#doc0719589f-174e-4646-85ee-f6b222b55154bodyText1

https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/BJNR124610996.html#BJNR124610996BJNG000200000

27/2021 v. 07.05.2021)⁵ enthält Konkretisierungen der Anforderungen nach dem Arbeitsschutzgesetz.

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales außerdem die "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)" vom 21. Januar 2021⁶ erlassen. Sie wurde zum 6. September 2021⁷ neu gefasst.

Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen gelten als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG.

Die in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie⁸ in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des vorliegenden Musterhygieneplans gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1)⁹, die zuletzt durch die "Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung" vom 6. September 2021¹⁰ geändert worden ist, vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

Für die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist der Arbeitgeber zuständig. Im Fall der landesbediensteten Lehrkräfte ist dies das Ministerium für Bildung und Kultur. Im Fall der der Lehrkräfte im privaten Schuldienst ist dies in der Regel der jeweilige Schulträger.

2.3 Schwangere

Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=8

^{6.} https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf?__blob=publicationFile&v=4

^{8.} https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_2021-04-23-amtsblatt-rechtsverordnung.html

https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/ 5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf?__blob=publicationFile&v=4

2.4 Vulnerable Schwerbehinderte

Im Falle von schwerbehinderten vulnerablen Lehrkräften ist eine Entscheidung zur Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes (bei landesbediensteten Lehrkräften der B A D) durch die Schulleitung erforderlich. Diese Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zur kurzfristigen Stellungnahme zuzuleiten. Nach Eingang der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung entscheidet die Schulleitung über die Umsetzung der individuellen Schutzmaßnahmen gemäß den arbeitsmedizinischen Empfehlung. Die abschließende Entscheidung ist der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sodann mitzuteilen.

3. Übergeordnete Regelungen

3.1 3G-Regel

- Sofern für den Zutritt zur Schule oder für die Teilnahme an einer schulischen Aktivität der Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 verlangt wird, muss eine Person, die nicht vollständig geimpft ist oder nicht als genesen gilt, entweder einen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen. Geimpfte oder Genesene Personen gem. § 2 Nr. 2 und Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)¹¹ vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) sind insofern den getesteten Personen gleichgestellt.
- Im außerschulischen Bereich gilt für Schüler*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgenommen.
- Die Quadratmeter-Regelung, die bisher zum Beispiel bei Veranstaltungen in Innenräumen die Zahl der Teilnehmenden begrenzt hat, dass pro fünf Quadratmeter der zugänglichen Fläche nur eine Person anwesend sein durfte, ist aufgehoben, da ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.

3.2 Masken

 Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule im Schulbetrieb bzw. im Betreuungsbetrieb besteht in der Schule und auf dem Schulgelände keine

¹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.html

Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Dies gilt für alle Unterrichtsfächer, auch für den Sportunterricht sowie den Musikunterricht.

• Das freiwillige Tragen einer Maske ist jederzeit möglich und kann nicht untersagt werden.

Medizinische Masken sowie auch FFP2-Masken zum freiwilligen Tragen durch Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal der Schule werden vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellt. Anforderungen können bei Bedarf in die Internet-DESC-Abfrage eingetragen werden.

3.3 Händehygiene

- Regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Sofern vom Schulträger Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, kann die Händedesinfektion auch auf diesem Weg stattfinden.
 Insbesondere jüngere Schüler*innen müssen dabei beaufsichtigt werden.
- Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel kann zusätzlich auch für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrer*innen-Zimmer empfohlen werden.

3.4 Abstand

- Die Einhaltung von Abständen wird empfohlen.
- Eine Einteilung in Kohorten bzw. feste Gruppen findet nicht statt. Demzufolge erübrigen sich auch zum Beispiel die Wegeplanung im Schulgebäude und die Aufteilung des Schulhofes für die verschiedenen festen Gruppen.

3.5 Lüften

- Insbesondere wenn vom Schulträger mobile Lüftungssysteme oder andere Geräte zur Verbesserung der Raumlufthygiene oder CO₂-Messgeräte (sog. CO₂-Ampeln) zur Verfügung gestellt wurden oder wenn eine Lüftungsanlage in der Schule vorhanden ist, soll ein Lüftungskonzept gemeinsam mit dem Schulträger erstellt werden. Dieses ist verbindlich einzuhalten.
- Sofern es kein vom Schulträger genehmigtes Lüftungskonzept gibt, muss im Unterrichtsraum in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch Stoßlüftung erfolgen. Nach jeweils 45 Minuten soll durch eine Querlüftung über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden.

Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.

- Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug ist zu vermeiden.
- Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden, ist stets auch in den Pausen eine angemessene Aufsicht sicherzustellen.

3.6 Dokumentation

Die Nachverfolgung und das Unterbrechen der Infektionsketten sind entscheidend für eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie. Bei Verdachts- und Infektionsfällen sollten die Gesundheitsämter durch folgendes Dokumentationsmanagement unterstützt werden:

- Anwesenheit der Schüler*innen in den Klassen- und Kursbüchern
- Lüften
- Anwesenheit weiterer Personen, die sich länger als 10 Minuten und mit Kontakt zu schulinternen Personen in der Schule aufhalten (z. B. Erziehungsberechtigte, außerschulische Partner, Fachleiter*innen, Vertreter*innen der Schulaufsichtsbehörde, der Fortbildung, Schulträger).

4. Testungen und Teilnahme am Präsenzschulbetrieb

Die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb ist weiterhin nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Diese Testverpflichtung wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden.

Dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis gleichgestellt.

Geimpfte und Genesene können aber freiwillig an den angebotenen regelmäßigen Testungen teilnehmen.

Wie bisher können Sie Testkits über die DESC-Abfrage bestellen. Bitte beachten Sie dabei, dass bis zur Belieferung durch die Firma Sanacorp mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünf Arbeitstagen zu rechnen ist.

Von der Präsenzpflicht im Unterricht befreiten Schüler*innen nehmen dessen ungeachtet an schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie an der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen (Abstände, Masken, Lüften) teil. Sie betreten die Schule kurz vor Beginn und verlassen sie unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises oder der Kursarbeit.

5. Schulfremde und nicht schulfremde (schulinterne) Personen

5.1 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen

Schulfremde Personen im Sinne dieses Musterhygieneplans sind alle Personen, deren Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährleistung des schulischen Unterrichts- und Betreuungsbetriebes steht. In diesem Sinn gehören auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie andere Angehörige eines Schülers/einer Schülerin ebenso wie zum Beispiel Handwerker*innen und Reinigungspersonal oder externe Expert*innen, die beispielsweise für Vorträge oder andere Aktivitäten in die Schule anlassbezogen und nicht regelmäßig eingeladen werden, zu den schulfremden Personen.

Nicht schulfremd (=schulintern) sind das pädagogische und nichtpädagogische Personal, das zur Schule bzw. zur Betreuung gehört, auch Lehramtspraktikant*innen, soweit das Praktikum verpflichtend zur Ausbildung gehört, ebenso wie die persönliche Assistenz von Schüler*innen, Schulsozialarbeiter*innen sowie andere Fachkräfte, die zur individuellen Förderung oder Beratung von Schüler*innen oder Schüler*innen-Gruppen regelmäßig in der Schule tätig sind (zum Beispiel Sprachförderlehrkräfte, Förderschullehrkräfte, die im Rahmen der Inklusion eingesetzt sind, sowie Berufsberater*innen im Rahmen der "Lebensbegleitenden Berufsberatung" (LBB)). Auch Fachkräfte, die zum Beispiel in Arbeitsgruppen regelmäßig in der Schule bzw. in der Betreuung tätig sind und den Unterricht oder den Betreuungsbetrieb inhaltlich und organisatorisch ergänzen (zum Beispiel Kulturschaffende im Rahmen von "Kreative Praxis" oder Sporttrainer im Rahmen von "Kooperation Schule und Verein"), gelten nicht als schulfremd.

Die im vorliegenden Musterhygieneplan für die Lehrkräfte getroffenen Regelungen zum Infektionsschutz gelten auch für die weiteren nicht schulfremden Personen in der Schule.

5.2 Aufenthalt von schulfremden Personen in der Schule

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Betreuung sowie auch ihre Teilnahme an Veranstaltungen oder Elternabenden in der Schule ist möglich.

- Es gilt die 3G-Regel.
- Zwecks Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten zu notieren und nach vier Wochen zu vernichten.
- Den schulexternen Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (vgl. Anlage 1) zum Beispiel durch Aushang zur Kenntnis zu geben.

- Insbesondere Erziehungsberechtigten kann zum Ermöglichen des Zutritts zur Schule die Durchführung eines solchen Tests in der Schule unter Aufsicht angeboten werden.
- Personen, die sich nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen aufhalten, benötigen keinen Nachweis über das Fehlen einer Infektion. Da jedoch davon auszugehen ist, dass bei dieser Personengruppe die Einhaltung der G3-Regel nicht überprüft werden kann, gilt für diese Personen in der Schule die Pflicht zum Tragen mindestens eines MNS.

6. Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen gilt die 3-G-Regel.

Veranstaltungen der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen, viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)¹² sowie dem Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen¹³ in den jeweils gültigen Fassungen.

Bei Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen (nicht Unterricht), z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschuleltern oder Informationstage für Grundschüler*innen, Zeugnisübergabe ebenso wie bei Unterrichtsbesuchen oder Rundgänge von schulexternen Personen sowie bei Darbietungen (z. B. Lesungen, Theater) durch Externe sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, unterliegen nicht der Anzeigepflicht beim zuständigen Ordnungsamt.
- Die Daten der Personen, die die Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-06-10.html#docccff8cc2-a005-47e4-94a3-c4ce849cb5d6bodyText25

7. Betriebspraktika

Praxiserfahrungen in Betrieben wie zum Beispiel Schülerbetriebspraktika, Praktikumstage und andere Praktika oder Betriebserkundungen sowie Werkstatttage (BOP-Programm) können stattfinden.

8. Schulfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen sowie Schulfahrten, Fahrten aus besonderem Anlass und internationale Begegnungen (vgl. Nr. 2.1 bis 2.5 des Erlass über Bildungs-und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) (Schulfahrtenerlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 06.Dezember.2016) sind möglich.

8.1 Schulfahrten mit Übernachtung

Im Falle von Schulfahrten mit Übernachtungen ist das Erstellen eines Hygienekonzeptes, das das Einhalten der 3G-Regel sowie die Testpflicht berücksichtigt, erforderlich.

Die Durchführung der Fahrt darf nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler*innen teilnehmen und wenn diese bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten sich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.

8.2 Unterrichtsgänge

Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen sowie auch Lernorte in Innenräumen wie zum Beispiel Museen oder Theater aufsuchen.

Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten sollte verzichtet werden, wenn die Veranstaltung für den Unterricht nicht unbedingt erforderlich ist.

Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Veranstaltungsort und zurück sind die für den ÖPNV geltenden Regeln zu beachten.

Im Fall der Unterweisung durch Externe (zum Beispiel im Praktikum oder bei der Gewässeruntersuchung) gelten die Unterweisenden als schulfremde Personen im Sinne des Musterhygieneplans. Es wird empfohlen, dass sie insbesondere in

Innenräumen zu den Schüler*innen den Mindestabstand wo immer möglich einhalten. Das am außerschulischen Lernort geltende Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept ist einzuhalten.

9. Mensa/Pausenverkauf

Der Betreiber der Mensa/Cafeteria/des Bistros in der Schule erstellt **für die Betriebsabläufe** (z. B. Essenszubereitung, Hygienevorschriften Mitarbeiter*innen, Modalitäten der Essensausgabe) einen Hygieneplan, der sich an den einschlägigen Vorgaben des "Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe"¹⁴ in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.

10. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

10.1 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist. Dies gilt auch bei positiven Ergebnissen von in der Schule durchgeführten Antigen-Schnelltests.

10.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Auch bei Erkrankungen wie leichtem Schnupfen, Husten oder Kopfschmerzen, die nicht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann die Schule weiterhin besucht werden.

Bei Erkrankungen, die mit größeren Beeinträchtigungen einhergehen, die jedoch nicht eindeutig auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten, kann bei Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden. Zur Wiederzulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.

⁻

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-05-16.html#doc6036c221-42d7-4a3d-8aec-5087f9d7b8bebodyText56

Seitens der Erziehungsberechtigten kann zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch ein durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführter Antigen Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist oder ein PCR- Tests vorgelegt werden. In dem Fall kann die Schule ebenfalls wieder besucht werden.

Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt:

- Fieber > 38,0 °C, reduzierter Allgemeinzustand
- trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
- ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie)

Tritt bei einer Person in der Schule mindestens eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden:

- Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden.
- Bei jüngeren Schüler*innen sind die Eltern in jedem Fall zu benachrichtigen.
- Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.
- Schüler*innen mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19. Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.

Bei einem positiven Test werden alle weiteren Regelungen vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortspolizeibehörde getroffen.

11. Informationen zu zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen

Entsprechend der "Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO)¹⁵ vom 30. September 2021 gilt Folgendes:

- Ist das Ergebnis eines Tests im Rahmen der regelmäßigen Testungen in den Schulen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv (Infektionsverdachtsfall), besteht die Verpflichtung zur Absonderung zunächst nur für die positiv getestete Person. Für die Schüler*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte oder das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal (Kontaktpersonen) besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Absonderung.
- Die Kontaktpersonen unterliegen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Infektionsverdachtsfalles unverzüglich der Verpflichtung zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Ab dem folgenden Tag unterliegen sie zusätzlich für fünf aufeinanderfolgende Schultage der Verpflichtung zur Testung.

Diese täglichen Tests finden im Rahmen der regelmäßigen zweimal wöchentlichen Testungen in der Schule statt. Die darüber hinaus erforderlichen Tests werden wie folgt durchgeführt:

- Lehrkräfte, pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal aller Schulen sowie Schüler*innen der weiterführenden Schulen: Ausweitung der beobachteten Antigen-Schnelltests in der Schule auf eine tägliche Durchführung.
- Schüler*innen der Grundschulen: Die Schüler*innen nehmen die für die zusätzlich durchzuführenden Tests erforderlichen Nasal-Testkits mit nach Hause; sie werden täglich im häuslichen Umfeld getestet und müssen täglich eine qualifizierte Selbstauskunft einer sorgeberechtigten Person über die ordnungsgemäße Durchführung des Antigentests mit einem negativen Ergebnis in der Schule abgeben. Das Musterformular in der Anlage ist zu verwenden.

Wenn die Testungen an den Grundschulen mittels Lolli-Antigen-Schnelltests durchgeführt werden, findet eine Ausweitung dieser Tests in der Schule statt.

• Schüler*innen der Förderschulen: Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall über die Absonderung und weitere Testungen.

Die tägliche Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummern 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)¹⁶ vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards endet mit der Testpflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.

_

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/2021-09-30-absonderungs-vo.html

https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.html

Wenn der Infektionsverdachtsfall nicht bestätigt wird, entfallen die o.g. Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sofort.

Entwickeln die Kontaktpersonen im Zeitraum der fünftägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, sind diese umgehend von der Teilnahme am Präsenzunterricht sowie ggf. vom Betreuungsangebot auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorliegt.

Wenn es sich bei der positiv getesteten Person um eine solche handelt, die mit einer in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist oder wenn das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall ein besonders relevantes Ausbruchsgeschehen festgestellt hat, trifft das Gesundheitsamt eine Einzelfallentscheidung.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

- zur Abgabe in der Schule / Einrichtung -

Diese Bestätigung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine sorgeberechtigte Person abzugeben. Ist die zu erklärende Person volljährig, kann die Erklärung auch von ihr/von ihm selbst abgegeben werden.

Folgende Person hat sich mit einem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Test selbst getestet bzw. testen lassen und sich dabei an die dem Produkt beigefügte Gebrauchsanweisung gehalten:

Name der Schülerin/des Schülers / des Kindes
 Geburtsdatum
Angaben zum verwendeten Coronavirus Antigen-Selbsttest:
Produktname des Tests
Herstellemame
 Testdatum/ungefähre Uhrzeit
■ Das Testergebnis war "negativ".
ggf. Name und Anschrift der das Testergebnis und die Ausführung nach Gebrauchsanweisung be
stätigenden sorgeberechtigten Person
Ich versichere, dass diese Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
Ort, Datum Unterschrift







